

VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2009

Verordnung Nr.: 102

Beschlossen am: 23. April 2009

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird durch die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge und Hochschullehrgänge

Diese Verordnung tritt mit 23. April 2009 in Kraft.

**OStR. Dr. Peter Starke, eh.
(Vorsitzender)**



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE OÖ
Studienkommission

Prüfungsordnung für Lehr- und Hochschullehrgänge

Anlage zu den Curricula von Lehr- und Hochschullehrgängen gemäß jeweiliger Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule OÖ.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge und Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über im Rahmen eines Lehr- bzw. Hochschullehrganges zu vergebenden Beurteilungen. Das sind:

- Beurteilungen von Modulen (§ 6)
- Beurteilung einer Abschlussarbeit
- Bei Hochschullehrgängen mit Masterabschluss die Beurteilungen der Masterthesis (inkl. Defensio) (§ 8)

§ 2 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.
- (2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist im Normalfall mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Darüber hinaus kann in begründeten Fällen von der Ziffernbeurteilung abweichend bei positivem Erfolg mit „mit Erfolg teilgenommen“ und bei negativem Erfolg mit „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden.

- (3) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- (4) Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen mindestens überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
- (5) Die Lehrgangsleitung informiert die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Prüfungsformen, Beurteilungsanforderungen und Beurteilungskriterien.

§ 3 Prüfungsdauer

- (1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten nicht übersteigen. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen. Die Dauer schriftlicher, praktischer und grafischer Prüfungen wird speziell geregelt.
- (2) Die Prüfungsdauer der Defensio der Masterthesis muss mindestens 20 Minuten betragen.

§ 4 Bestellung der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen

- (1) Die Prüfung bzw. Beurteilung von Modulen ist von den Lehrenden der einzelnen Teilbereiche durchzuführen.
- (2) Wird ein Modul mit einer abschließenden Prüfung über das gesamte Modul beurteilt, ist diese Prüfung vom/von der Modulverantwortlichen in Absprache mit der Lehrgangsleitung zu organisieren.
- (3) Die Gesamtbeurteilung gem. § 6 wird durch die/den Modulverantwortlichen vergeben.
- (4) Abweichende Bestimmungen sind einer allfälligen speziellen Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (5) Bestellung der Beurteiler/innen der Abschlussarbeit gemäß §7.
- (6) Bestellung der Prüfer/innen für die Beurteilung der Masterthesis und Defensio gemäß § 8.

§ 5 Teilnahmebestätigungen

Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

II. Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

§ 6 Modulbeurteilungen

können erfolgen:

- (1) durch abschließende Prüfungen über das gesamte Modul oder
- (2) Einzelbeurteilungen der Modulteile (mündliche und/oder schriftliche und/oder praktische und/oder grafische Prüfungen, Beurteilung von Studienaufträgen, Portfolios, Übungen etc.). Um ein Modul positiv abzuschließen, muss jede Teilbeurteilung positiv sein.

§ 7 Beurteilung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehene EC-Punkte mindestens 20 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen.
- (2) Die Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt gleichwertig durch die beiden Themensteller/innen. Bei voneinander abweichender Benotung entscheidet der/die zuständige Lehrgangsleiter/in.
- (3) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, fest gebundener Ausfertigung und einfach auf CD-ROM im Dateiformat *.pdf abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit sowie der Lehrgang angegeben werden.
- (4) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

§ 8 Beurteilung der Masterthesis und der Defensio in Hochschullehrgängen mit Masterabschluss

- (1) Das Thema der Masterthesis hat lehrgangs- und berufsfeldbezogen zu sein und ist mit zwei Lehrenden (mit akademischer Qualifikation) aus dem Hochschullehrgang zu vereinbaren.
Voraussetzung für die Themenübergabe ist der positive Abschluss aller Module des ersten Semesters.
Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Masterthesis entscheiden die Betreuer/innen. Diese Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Lehrgangsleitung (spätestens ein Semester vor Ende des Hochschullehrgangs).
- (2) Die Betreuung erfolgt gleichwertig durch die beiden Themensteller/innen.
- (3) Der Masterthesis ist ein Abstract in deutscher Sprache voranzustellen.
- (4) Der Beurteilungsvorschlag der Masterthesis erfolgt in einem Beurteilungsvorgang, der die Beurteilung der Masterthesis und die kommissionelle Defensio über die Masterthesis mit beiden Themensteller/innen und einer/einem von der Lehrgangsleitung bestellten Vorsitzenden umfasst. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Beurteilung eine Stimme. Stimmenthaltung ist

- unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Grundlagen der Beurteilung ist ein Protokoll zu verfassen.
- (5) Kriterien für die Beurteilung von Masterthesis und Defensio gemäß den Richtlinien zur Abfassung von Masterthesen:
 - a) Ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
 - b) Differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
 - c) Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
 - d) Stringente Gliederung und roter Faden
 - e) Sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
 - f) Kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
 - g) Systematische, kontinuierliche Vernetzung von Theorie und Praxisfeld
 - h) Klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
 - i) Offenlegung und Begründung der Methodenwahl
 - j) Korrekte Anwendung der Methoden
 - (6) Die/Der Vorsitzende erstellt in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern nach der Defensio ein schriftliches Gesamtgutachten. Dieses beinhaltet:
 - a) die schriftlichen Beurteilungen der Masterthesis
 - b) die Beurteilung der Defensio (Note auf der fünfstufigen Notenskala inklusive kurzer Begründung)
 - c) Gesamtbeurteilung (Note auf der fünfstufigen Notenskala inklusive kurzer Begründung)
 - (7) In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit zu kennzeichnen.
 - (8) Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie sowie im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus.
 - (9) Die Masterthesis ist gleichzeitig mit der schriftlichen, *fest* gebundenen Fassung in zweifacher Ausfertigung auch auf CD-ROM im Dateiformat *.pdf abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit und der Hochschullehrgang angegeben werden.
 - (10) Jeder Masterthesis ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterthesis selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Alle urheberrechtlichen Vorschriften wurden beachtet. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
 - (11) Die genauen Termine für die Abgabe der Masterthesis sowie für die Defensio werden durch die Lehrgangsleitung festgelegt.
 - (12) Der Begutachtungszeitraum für die Masterthesis darf 2 Monate nicht überschreiten.
 - (13) Bei negativer Beurteilung einer Masterthesis ist eine Neuvorlage höchstens dreimal möglich.
 - (14) Bei negativer Beurteilung der Masterthesis ist ein insgesamt einmaliger Wechsel des Themas oder der/des Lehrbeauftragten im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung zulässig.

Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch die Lehrgangsleitung rechtzeitig zur Defensio anzumelden.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen durch die Lehrgangsleitung rechtzeitig zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle der Defensio – bei der zuständigen Lehrgangsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden. Leistungsnachweise über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- (3) Die/Der Prüfer/in bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen

- (1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung ist gem. § 46 HG 2005 auf Verlangen durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken.
- (2) Der/dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren (§44(5) HG 2005). Der/die Studierende ist berechtigt von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen.

§ 13 Prüfungswiederholungen

Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 Anrechnung auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 15 Rechtsschutz bei Prüfungen

Gemäß HG 2005, § 44.

§ 16 Nichtigerklärung von Beurteilungen

Gemäß HG 2005, § 45

IV. Abschluss des Studiums

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten.

§ 18 Zertifizierung von Hochschullehrgängen ohne Masterabschluss

Nach positiver Beurteilung aller Module und der Abschlussarbeit erhalten die Lehrgangsteilnehmer/innen die akademische Bezeichnung „Akademische bzw. Akademischer ...“

§ 19 Graduierung von Hochschullehrgängen mit Masterabschluss

Die Graduierung zum „Master of ...“ erfolgt, wenn alle Module und die Masterthesis gemäß § 8, Abs. 4 positiv beurteilt sind.

Will die/der Studierende an einer Akademischen Feier teilnehmen, so hat sie/er sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig anzumelden.